

A2NEU Wahlordnung KV Reinickendorf

Gremium: Kreisvorstand Reinickendorf
Beschlussdatum: 07.12.2020
Tagesordnungspunkt: 4 Wahlordnung

Antragstext

- 1 § 1 Wahlen für die Direktkandidaturen zum Deutschen Bundestag und zum Berliner
2 Abgeordnetenhaus sowie die Liste zur Bezirksverordnetenversammlung
- 3 (1) Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und
4 schlägt zur Unterstützung eine Wahl- und Mandatsprüfungskommission sowie eine
5 Zählkommission vor, welche von der KMV bestätigt werden muss.
- 6 (2) Vor der Abstimmung, die nach den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen zu
7 erfolgen hat, führt die Versammlung ein Meinungsbild herbei (siehe § 1, Absatz
8 3-10). Dazu stimmt sie über die Einzelkandidaturen bzw. im Fall einer
9 Listenaufstellung in einer Vorschlagsliste jeweils bis zu maximal 10 Plätzen ab.
10 Eine Abstimmung nach dem deutschen Wahlrecht erfolgt anschließend (siehe § 1,
11 Absatz 11).
- 12 (3) An dem Meinungsbild dürfen die Mitglieder des Kreisverbandes nach Maßgabe
13 der aktuellen Landessatzung §5 (3)[\[1\]](#) und die Mitglieder von Bündnis 90/Die
14 Grünen, die ihren Hauptwohnsitz in Reinickendorf haben, teilnehmen.
- 15 (4) Bei der Vorschlagsliste wird über jeden Platz gesondert abgestimmt.
- 16 (5) Es gilt die Quotierung nach Maßgaben der Bundessatzung und des Frauenstatuts
17 von Bündnis 90/Die Grünen.
- 18 (6) Bei Listenaufstellungen soll jeder dritte Platz, also die Plätze 3, 6, 9
19 usw., mit Kandidat*innen besetzt werden, die dem entsprechenden Gremium zuvor
20 noch zu keinem Zeitpunkt angehört haben. Sofern für diese Plätze keine dieser
21 Regelung entsprechende Kandidaturen vorliegen, kann die Versammlung beschließen,
22 die Plätze für andere Kandidaturen frei zu geben.
- 23 (7) Jede*r Stimmberechtigte der Versammlung hat das Recht, Vorschläge für eine
24 Direktkandidatur bzw. einen Platz auf der Vorschlagsliste abzugeben. Eine
25 Kandidatur ist bis zum Eintritt in die jeweils erste Abstimmung für die
26 Direktkandidatur bzw. für den jeweiligen Listenplatz bei der Versammlungsleitung
27 anzumelden.
- 28 8) Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt für jede durchzuführende Wahl in
29 alphabetischer Reihenfolge (Vornamen). Die Versammlungsleitung unterbreitet
30 einen Vorschlag, wie viel Zeit den Kandidat*innen zur Vorstellung eingeräumt
31 werden soll und für das Verfahren der Befragung der Kandidat*innen. Die Fragen
32 werden schriftlich in Boxen eingeworfen und nach Abschluss der jeweiligen
33 Vorstellungsrede von der Versammlungsleitung nach Reihenfolge der Meldungen
34 quotiert gezogen und vorgelesen.
- 35 (9) Bewerber*innen, die sich bereits vorgestellt haben, erhalten erst dann eine
36 Minute weiterer Vorstellungszeit, wenn zwischen dem Platz auf der
37 Vorschlagsliste, für den sie sich aktuell bewerben und dem Platz auf der
38 Vorschlagsliste, für den sie sich zuletzt vorgestellt haben, drei Plätze liegen.

39 Die Möglichkeit zur Befragung gibt es nur bei der ersten Vorstellung eines
40 Bewerbers oder einer Bewerberin.

41 (10) a) Die Abstimmung im Meinungsbild hat gewonnen, wer mehr als die Hälfte der
42 abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

43 b) Erreicht in der ersten Abstimmung keine*r der Bewerber*innen die absolute
44 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für die zweite Abstimmung nur
45 noch die zwei Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen.

46 c) Erreicht in der zweiten Abstimmung erneut keine*r der Bewerber*innen die
47 absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, kann in der dritten
48 Abstimmung nur noch der/die Bewerber*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.

49 d) Erreicht dieser/diese Bewerber*in in der dritten Abstimmung nicht die
50 absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so wird die Abstimmung um
51 die Direktkandidatur bzw. den Platz auf der Vorschlagsliste neu eröffnet.

52 (11) Die festgestellten Kandidat*innen-Vorschläge aus dem Meinungsbild werden
53 danach zur Annahme nach dem geltenden Wahlgesetz gestellt. Sofern eine
54 Vorschlagsliste festgestellt wurde, wird diese jeweils spätestens nach zehn
55 gewählten Plätzen zur Annahme nach dem geltenden Wahlgesetz gestellt. Bei diesen
56 Wahlgängen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die die gesetzlichen
57 Bestimmungen gemäß Landeswahlgesetz, Landeswahlordnung oder Bundeswahlgesetz
58 erfüllen.[\[2\]](#) Dabei kann jedes Mitglied, welches das passive Wahlrecht hat, für
59 jeden Platz auf der Vorschlagsliste im Rahmen der Regularien des Frauenstatuts
60 gegen die über das Meinungsbild festgestellten Kandidat*in kandidieren.

61 a) Bei Listenplätzen, für die sich nur ein*e Kandidat*in bewirbt, wird mit
62 Ja/Nein/Enthaltung gestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen
63 abgegebenen Stimmen mit Ja erhält.

64 b) Erreicht der/die Kandidat*in nicht die erforderliche Mehrheit, so wird die
65 Wahl für diesen Listenplatz neu eröffnet. Dafür sind die Regelungen nach § 1
66 Absatz 3-11 entsprechend anzuwenden.

67 c) Bei Listenplätzen mit mehreren Kandidaturen ist der oder die Kandidat*in
68 gewählt, der oder die mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen
69 erhält.

70 d) Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, so werden für diesen Platz
71 weitere Wahlgänge gemäß der Regelungen nach § 1 Absatz 3-11 durchgeführt.

72 § 2 Sonstige Wahlen

73 (1) Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und
74 schlägt zur Unterstützung eine Wahl- und Mandatsprüfungs- sowie Zählkommission
75 vor, welche von der KMV bestätigt werden muss.

76 (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die entweder in
77 Reinickendorf ihren ersten Wohnsitz haben oder vom Landesvorstand auf eigenen
78 Antrag die Bewilligung erhalten haben, im Kreisverband Reinickendorf ihr
79 Stimmrecht auszuüben, obwohl sie nicht hier ihren ersten Wohnsitz haben.

80 (3) Eine Kandidatur ist bis zum Eintritt in den jeweils ersten Wahlgang bei der
81 Versammlungsleitung anzumelden.

82 (4) Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt für jede durchzuführende Wahl in
83 alphabetischer Reihenfolge (Vornamen). Die Versammlungsleitung unterbreitet
84 einen Vorschlag, wie viel Zeit den Kandidat*innen zur Vorstellung eingeräumt
85 werden soll und für das Verfahren der Befragung der Kandidat*innen. Sie kann
86 einen Vorschlag unterbreiten, dass Kandidat*innen, die sich bereits im Laufe der
87 KMV für eine gleichartige Wahl vorgestellt haben und damit bereits angemessen
88 Gelegenheit hatten, sich bekannt zu machen, nur eine kürzere Zeit zur erneuten
89 Vorstellung eingeräumt wird. Über diese Vorschläge beschließt die KMV mit
90 einfacher Mehrheit, sie gelten für die gesamte KMV.

91 (5) Der folgende Absatz 5 gilt für Wahlen, in denen jeweils eine Person für eine
92 Position gewählt werden soll, Absatz 6 gilt für Wahlen, in denen mehr als eine
93 Person für gleichartige Positionen gewählt werden sollen.

94 (6) a) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen
95 erhält.

96 b) Erreicht im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit
97 der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den zweiten Wahlgang nur noch die
98 zwei Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen.

99 c) Erreicht im zweiten Wahlgang keine*r der beiden Kandidat*innen die absolute
100 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so kann im dritten Wahlgang nur noch
101 der/die Kandidat*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.

102 d) Erreicht der/die Kandidat*in im dritten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit
103 der gültigen abgegebenen Stimmen, so wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet
104 und die Wahl neu begonnen.

105 (7) a) Bei Wahlen, in denen mehr als eine Person gleichzeitig in einem Wahlgang
106 für eine gleichartige Position gewählt werden sollen, sind die Kandidat*innen
107 mit den meisten Stimmen gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht
108 haben.

109 b) Erreichen im ersten Wahlgang nicht ausreichend viele Kandidat*innen die
110 absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, dürfen nur noch doppelt so
111 viele Kandidat*innen kandidieren, wie noch offene Plätze zu vergeben sind. So
112 wird verfahren, bis nur noch ein Platz zu besetzen ist.

113 c) Sobald nur noch ein Platz zu besetzen ist, wird verfahren wie im Absatz 4
114 beschrieben.

115 (8) Sollte in einer Situation, in der noch mehr als eine Position in einem
116 Wahlgang zu besetzen ist, in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen keine*r der
117 Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreichen,
118 wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet und die Wahl neu begonnen.

119 § 3 Inkrafttreten

120 (1) Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die KMV sofort in Kraft und ist
121 bis auf Weiteres gültig.

122 (2) Anträge auf Änderung der Wahlordnung können unter Beantragung eines
123 entsprechenden Tagesordnungspunktes für eine kommende KMV gestellt werden und
124 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

125 [\[1\]](#)Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin, zuletzt geändert am 28. Oktober
126 2020, §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Absatz (3): „²Grundsätzlich gilt
127 das Wohnortprinzip. ³Um das Stimmrecht in einer anderen Bezirksgruppe, Abteilung
128 oder innerparteilichen Vereinigung wahrzunehmen, muss schriftlich ein
129 begründeter Antrag an den Landesvorstand gestellt und durch diesen bewilligt
130 werden.“

131 [\[2\]](#)Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin, zuletzt geändert am 28. Oktober
132 2020, §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Absatz (4): „¹Jedes Mitglied hat
133 entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei der Aufstellung der Kandidat*innen
134 für öffentliche Wahlen Stimmrecht in der Bezirksgruppe des Wahlkreisverbandes,
135 in dem es seinen Hauptwohnsitz hat.“